

Milderung der Mehr-Einkommensteuer

Erhöhung des Freibetrages — Ermäßigung des Steuerfußes

Zum Neuen Finanzplan, der am 20. März verkündet wurde, ist im „Reichsgesetzblatt“ nunmehr die Durchführungsvorordnung erschienen, zu der der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Reinhardt, Erläuterungen gegeben hat. Die Durchführungsvorordnung enthält das Verfahren der Steuergutscheine und Einzelheiten über die Mehr-Einkommensteuer.

Vorwegnehmend muß hervorgehoben werden, daß bei der Berechnung der neuen Mehr-Einkommensteuer große Erleichterungen erfolgt sind, und zwar durch Erhöhung des Freibetrages, Ermäßigung des Steuerfußes und weitere Milderungen.

Für die Jahre 1939 und 1940 sind folgende Milderungen vorgesehen:

1. Für die Berechnung der Mehr-Einkommensteuer ist als Einkommen des Erzhjahres in jedem Fall mindestens ein Betrag von 6000 Mark zugrunde zu legen. Daraus kommt ein Freibetrag von 1200 Mark.

Demgemäß scheiden alle Personen, deren Jahreseinkommen im Zweijahr nicht mehr als 7200 Mark beträgt, von vornherein für die Mehr-Einkommensteuer aus.

Bevorzugung der Kinderreichen

2. Der Freibetrag erhöht sich um je 900 Mark für das dritte und jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen bei der Veranlagung für das Zweijahr Kinderermäßigung zusteht. Sind vier Kinder vorhanden, für die bei der Einkommensteuer Kinderermäßigung gewährt wird, so kommt demgemäß eine Mehr-Einkommensteuer nicht in Betracht, wenn das Jahreseinkommen 9000 Mark nicht übersteigt. Bei fünf Kindern erhöht sich diese Jahreseinkommengrenze auf 9900 Mark, bei sechs Kindern auf 10800 Mark und so weiter.

3. Werden die unter Ziffern 1 und 2 bezeichneten Freibeträge überschritten, so ist die Mehr-Einkommensteuer zu entrichten.

4. Im Gesetz ist für die Mehr-Einkommensteuer ein Steuerfuß von 30 vom Hundert vorgesehen mit der Maßgabe, daß die Mehr-Einkommensteuer bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens abzugsfähig ist. In der Durchführungsvorordnung wird der Steuerfuß auf 15 vom Hundert ermäßigt mit der Maßgabe, daß die Mehr-Einkommensteuer bei der Ermittlung des Einkommens nicht abzugsfähig ist.

Alle diejenigen, bei denen die Gesamtbelastung des Einkommens durch die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 50 vom Hundert nicht erreicht, erfahren gegenüber dem Gesetz somit eine wesentliche Erleichterung.

Beseitigung von Härten

Bei der Berechnung des Mehr-Einkommens können außerordentliche Verhältnisse berücksichtigt werden (§§ 31 und 32).

Im § 32 Absatz 1 sind einige Beispiele angeführt, in denen der Begriff der außerordentlichen Verhältnisse ohne weiteres gegeben ist und der Steuerpflichtige demgemäß einen Rechtsanspruch auf Berücksichtigung dieser außerordentlichen Verhältnisse hat. Darüber hinaus ist im § 32 Absatz 2 eine allgemeine Härtebestimmung enthalten, deren Anwendung im pflichtgemäßen Ermessen des Finanzamts steht. Diese allgemeine Härtebestimmung lautet: „Außerordentliche Verhältnisse, die eine besondere Berechnung des Mehr-Einkommens rechtfertigen, kann das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen auch dann anerkennen, wenn wegen der Art des Berufs oder aus anderen Gründen in der Zugrundelegung des vollen Mehr-Einkommens eine unbillige Härte gegeben sein würde.“

Der Begriff der unbilligen Härte setzt voraus, daß es sich bei den Verhältnissen um erhebliche Abweichungen von der Regel handelt, wenn z. B. ein Gewerbetreibender oder Angehöriger eines freien Berufs jahrelang nichts verdient und infolgedessen Schulden gemacht hat.

War das Einkommen 1937 außergewöhnlich niedrig ...

Für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen ausgerechnet 1937 sehr niedrig gewesen ist, werden ebenfalls Vergünstigungen gewährt, wenn das Einkommen 1936 und 1938 höher war. Auf Antrag solcher Steuerpflichtigen ist für die Berechnung des Mehr-Einkommens an Stelle des Kalenderjahres 1937 als Erzhjahr das Kalenderjahr 1936 oder 1938 zugrunde zu legen.

St das Einkommen des Erzhjahres bei der Veranlagung der Einkommensteuer oder Abrechnungssteuer durch einen Veranlagungs gemindert worden, so gilt als Einkommen des Erzhjahres selbstverständlich nur das Einkommen vor Abzug des Verlustes.

Für die Mehr-Einkommensteuer gelten auch die allgemeinen Anordnungen über die Stundung. Wenn ein Steuerpflichtiger nachweist, daß er nicht in der Lage ist, die Mehr-Einkommensteuer fristgemäß zu entrichten, kann das Finanzamt die Mehr-Einkommensteuer suspendieren. Anträge auf Stundung, die 1939 gestellt werden, werden die Finanzämter besonders wohlwollend bearbeiten.

Steuerzahlung in drei gleichen Beträgen

Die Mehr-Einkommensteuer 1937 ist in drei gleichen Beträgen am 10. September, am 10. Dezember 1939 und am 10. März 1940 zu entrichten. Ab 1940 wird die Mehr-Einkommensteuer in vier gleichen Teilbeträgen am 10. Juni, 10. September, 10. Dezember 1940 und 10. März 1941 zu entrichten sein.

Alle Land- und Forstwirte, fast alle Arbeiter, die meisten Angestellten, die Anfänger in den freien Berufen und die meisten Angehörigen des Handwerks und des gewerblichen Mittelstandes werden durch die Mehr-Einkommensteuer nicht erfaßt.

Die Land- und Forstwirte deshalb nicht, weil Mehr-Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ohne Begrenzung mehr-Einkommensteuerfrei sind, die Arbeiter, die meisten Angestellten, die Anfänger in den freien Berufen und die meisten Angehörigen des Handwerks und des gewerblichen Mittelstandes deshalb, weil bei einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 7200 Mark die Mehr-Einkommensteuer nicht Anwendung findet und sich diese Einkommensgrenze um je 900 Mark für das dritte und jedes weitere Kinderermäßigungsfähige Kind erhöht.

Ab 2. Mai Steuergutscheine

Wer bezahlt mit Steuergutscheinen?

Im ersten Teil der Verordnung wird das Steuergutscheinverfahren behandelt. Es wird auf die Absätze 1 und 2 des Neuen Finanzplanes hingewiesen, die die Ausgabe und Weiterleitung von Steuergutscheinen enthalten. Der Berechtigten des Schuldners, in Steuergutscheinen zu zahlen, steht zwangsläufig eine Verpflichtung des Gläubigers, Steuergutscheine in Zahlung zu nehmen, gegenüber. Es kann keine juristische Person des Privatrechts, kein gewerblicher Einzelunternehmer und keine Unternehmensgemeinschaft die Inzahlungnahme von Steuergutscheinen bis zu 40 v. H. des Rechnungsbetrages ablehnen.

Die ersten Steuergutscheine werden am 2. Mai 1939 ausgegeben. Von diesem Zeitpunkt an besteht die Verpflichtung und die Berechtigung zur Bezahlung von Rechnungsbeträgen in Steuergutscheinen und die gegenüberstehende Verpflichtung zur Inzahlungnahme von Steuergutscheinen.

Die Verpflichtung und die Berechtigung besteht nicht nur für solche Rechnungsbeträge, die nach dem 30. April 1939 fällig werden, sondern auch für solche, die nach dem 31. März 1939 fällig geworden, aber am 30. April 1939 noch nicht bezahlt sind.

Bei der Anwendung des Neuen Finanzplanes wird die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei dem Reich gleichgestellt. Dazu gehören auch die Mitglieder der NSDAP. Der Reichsfinanzminister kann juristische Personen und ähnliche Gebilde bestimmen, die ebenfalls verpflichtet sind, in Steuergutscheinen I und II zu bezahlen. Die Dienststellen des Reiches und der NSDAP werden mit den Steuergutscheinen, die sie zur Bezahlung auf Grund des Neuen Finanzplanes brauchen, durch die Finanzämter beliefert. Die Steuergutscheine, die Dienststellen der NSDAP geliefert werden, werden durch den Reichsfinanzminister der NSDAP, dem Reichsminister der Finanzen bezogen. Die Steuergutscheine sollen im Reichsgebiet verbleiben.

Steuergutscheine an Zahlungsstatt

Bei der Bezahlung in Steuergutscheinen sind an Zahlungsstatt anzunehmen: die Steuergutscheine I zum Rechnungsbetrag, die Steuergutscheine II im Ausgabemonat und im folgenden Kalendermonat zum Rechnungsbetrag, in den weiteren Monaten zusätzlich eines Ausgabes.

Das Ausgeld beträgt vom zweiten Kalendermonat an nach dem Ausgabemonat für jeden Monat ein Drittel des Rechnungsbetrags, und zwar bis einschließlich des siebenunddreißigsten Kalendermonats nach dem Ausgabemonat. Es laufen auf diese Weise die 12 v. H. Ausgeld aus, mit dem die Steuergutscheine II vom siebenunddreißigsten Monat an nach dem Ausgabemonat bei der Entrichtung von Reichsteuern in Zahlung genommen werden.

Die Handhabung der Bewertungsfreiheit

Jeder gewerbliche Unternehmer, der Steuergutscheine I eine bestimmte Leistung ununterbrochen in seinem Eigentum behält, kann in Höhe von 20 v. H. des Gesamtbetrages dieser Steuergutscheine Bewertungsfreiheit für die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens in Anspruch nehmen. Die Bewertungsfreiheit erstreckt sich auf alle abnutzbaren Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens.

Der Zeitraum, in dem dem gewerblichen Unternehmer die Steuergutscheine I ununterbrochen gehören müssen, umfaßt für Wirtschaftsjahre, die im Kalenderjahr 1939 enden, die letzten sechs Monate des Wirtschaftsjahres, für die weiteren Wirtschaftsjahre die letzten zehn Monate des Wirtschaftsjahres.

Aus unserer Heimat.

Wilsdruff, am 28. April 1939.

Spruch des Tages

Berufstätigkeit ist die Mutter eines reinen Gewissens; ein reines Gewissen aber die Mutter der Ruhe — und nur in der Ruhe wächst die zarte Pflanze des irdischen Wohls.

Jubiläum und Gedächtnis

29. April.
1767: Der bairische Feldmarschall Karl Philipp Fürst v. Wrede zu Hebelberg geboren. — 1806: Der Dichter und Philosoph Ernst v. Feuchtersleben in Wien geboren. — 1916: Kapitulation der Briten (Townsend) in Kusi-Amara vor den Äthiopen.

Sonne und Mond:

29. April: S.-W. 4,55, S.-U. 19,20; M.-U. 2,29, M.-N. 14,25

Der Führer sprach ...

In Großdeutschland wurde es still.

Die Geräusche des Verkehrs waren abgestellt. Die Straßen leer. Die Ladengeschäfte hielten geschlossen. In Kontoren und Werkstätten versammelten sich Betriebsführer und Gefolgschaft, in den Schulen die Lehrer und die älteren Schulkinder, in den Amtsstuben Behördenvorstände, Beamte und Angestellte, in allen Privatwohnungen Frauen und sonstige Volksgenossen, die nicht vom Gemeinschaftsempfang erfasst wurden, um die Lautsprecher, um den Führer zu hören.

Ja, die Welt hielt den Atem an!

In allen Ländern der Erde waren die Vorbereitungen zur Übertragung der Führerverrede getroffen. Die Zeit war auf Stunden ausgeschaltet. 13 Uhr schlug die Uhr in der Türkei, 14 im Europäischen Rußland, 15 an der Nordküste Rußlands, 16 bis 19 in Sibirien, 20 in Japan, 21 in Australien, 22 in Neuseelands, 23 auf den Fidschi-Inseln, 24 auf Samoa, 3 Uhr in Britisch-Kolumbien, 4 an der Westküste der Vereinigten Staaten, 5 im mittleren, 8 im östlichen Teil von USA, 7 in Kanada, 8 an der brasilianischen Ostküste, 9 Uhr in Madaira, 10 in Frankreich und 11 in Spanien, da sprach der Führer zur Welt!

Wie von selbst und wunderbar legte sich ein unsichtbares Netz über das großdeutsche Volk; jeder Volksgenosse, wo er auch war, fühlte die Verbundenheit. Brunnentafel drang des Führers Stimme aus der Gewisheit um diese unsichtbare Gemeinschaft. In jedem seiner Worte schwang die unabhängige Liebe zum deutschen Volk, die Sorge um sein Recht und seine Freiheit, sein Mühen um den Frieden der Welt.

In Deutschland war es still. Der Führer sprach. Das ganze Volk lauschte seinen Worten, gewann neue Kraft für die Gegenwart und Mut für die Zukunft.

Mit diesem Wetter kann niemand zufrieden sein! Einige warme Tage haben das Blütenwunder des Lenzes hervorgerufen. Mit Blütenpracht sind Pfingstbäume und Kirschbäume bedeckt und langsam entfalten auch die Birnbäume ihr Blütenwunder. Festlich ist die Natur für den Malen geschmückt, nur das Wetter will sich noch und noch nicht dieser Pracht anpassen. Kann das ein Sonnenstrahl sich diesen läßt, schon folgen Sturm, Wind und Donner, und wieder bleibt eine empfindliche Kühle, die in den Nachmittagen das Querschiff bis zum Gefrierpunkt drückt. Auch heute wartete man wieder vergebens auf schönes Wetter. Am Morgen brante der Nebel in den Äthern, grau in grau zeigte sich der Himmel und der Regen troff herab. Das ist kein Wetter für die Baumbüchse, damit kann man nicht zufrieden sein. Erfährt es nun nicht bald eine Wendung zum Besseren, dann kommen wir in diesem Jahre um den ungetriebenen Genuss des Laubers der Blütenpracht.

Wirtschaftsjahres. Da die Steuergutscheine ab 2. Mai 1939 ausgegeben werden, kann die Bewertungsfreiheit für die Wirtschaftsjahre in Anspruch genommen werden, die nach dem 1. November 1939 ablaufen. Die meisten Wirtschaftsjahre fallen mit dem Kalenderjahr zusammen. In dem Fall müssen die Steuergutscheine I spätestens am 30. Juni 1939 erworben sein und bis zum 31. Dezember 1939 ununterbrochen gehalten werden, wenn der Unternehmer in Höhe von 20 v. H. des Rechnungsbetrages der Steuergutscheine Bewertungsfreiheit in Anspruch nehmen will.

Der Hundertfuß von 20 v. H. erhöht sich für jede weiteren zwölf Monate ununterbrochenen Eigentums um 5 v. H. bis zu 35 v. H.

Der Nachweis des ununterbrochenen Eigentums der Steuergutscheine I

Es ist dadurch zu führen, daß die Steuergutscheine I in der ordnungsmäßigen Durchführung auf einem „Steuergutschein-Konto“ ausgewiesen werden und darüber ein besonderes Verzeichnis geführt wird. Soweit der Steuerpflichtige Steuergutscheine I einem Kreditinstitut übergeben hat, kann er den Nachweis durch Ausstellung des Kreditinstituts führen.

Der Neue Finanzplan sieht auch eine besondere Vergünstigung für die Ausfuhrindustrie vor, so daß für den Außenhandel vor. Die erweiterte Bewertungsfreiheit gilt für die Ausfuhrindustrie sowohl als auch für den Außenhandel.

Außerordentlich günstiges Steueraufkommen

Bei der Begründung der Durchführungsvorordnung zum Neuen Finanzplan wies Staatssekretär Reinhardt auf die günstige Entwicklung des Steueraufkommens des Reiches hin. Danach betrug das Gesamtaufkommen im Rechnungsjahr 1938, d. h. vom 1. April 1938 bis 31. März 1939, 17,7 Milliarden Mark gegenüber 14 Milliarden im Rechnungsjahr 1937. Im Voranschlag vorgesehen waren für das Rechnungsjahr 1938 16 Milliarden. Zu dem Betrag von 17,7 Milliarden Mark kommen noch 500 Millionen Mark bis jetzt entrichtete Jubiläumsgeldabgabe, so daß insgesamt 18,2 Milliarden Mark auf der Einnahmeseite erzielt wurden.

Diese außerordentlich günstige Entwicklung des Steueraufkommens ist noch nicht abgeschlossen. Sie wird nach Ansicht des Staatssekretärs Reinhardt in den nächsten Jahren im gleichen Umfang weitergehen wie bisher. Das geht schon daraus hervor, daß allein in den ersten 20 Tagen des Monats April 1939 200 Millionen Mark an Steuern mehr eingekommen sind als in der gleichen Zeit im Jahre 1938, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß der April nicht einmal ein besonderer Monat für Steuerfälle ist.

Weiße des Hindenburg-Denkmal auf dem Koffhäuser. Am 6. Mai wird das auf dem Koffhäuser vom NS-Wehrerbund errichtete Hindenburg-Denkmal in Anwesenheit von Abordnungen sämtlicher Gaufrühergewerkschaften geweiht werden. Das Denkmal, das die ehemaligen deutschen Soldaten dem Feldmarschall des Weltkrieges an jener Stätte errichteten, die seit langem ein Symbol deutschen Soldatentums ist, ist ein Werk des Bildhauers Professor Hermann Hofmann, Berlin. Um der soldatischen Erscheinung und der Weisheit des Feldmarschalls gerecht zu werden, wählte der Künstler härtestes deutsches Argemstein, den untergänglichen bairischen Vorphor aus dem Fichtelgebirge, der den Bildbauer zu höchster Einfachheit und monumentaler Wucht zwang. Das Denkmal ist entstanden aus einem Kieferschnitt des Fichtelgebirges, aus dem nahezu 4 Meter hohe Bildsäule in den Großmaße Werkstätten, Fünfsel, aus einem Stück gebauen wurde. Das Denkmal findet im Vorgelände des Koffhäuser-Denkmal aufstellung.

Wissenszwang für Inhaber alter tschechischer Pässe. Im Reiseverkehr zwischen dem Protektorat und dem Sudetenland sowie zwischen dem Protektorat und dem Alttschechien eine Änderung eingetreten, als für die Inhaber alter tschechischer Pässe der Visumzwang eingeführt wurde. Das Ausreisewissen stellt die Dienststelle des Auswärtigen Amtes in Prag aus. Außerdem ist für die Ausreise nach wie vor eine besondere Bewilligung der tschechischen Staatspolizei notwendig.

Häusliche Ordnung

Wie definieren wir den Begriff der Ordnung? Für den niedrigsten Bildungsgrad unter den Kulturvölkern deutet er sich einfach mit Reinlichkeit. Die höhere Bildung setzt jedoch diese als selbstverständlich voraus und erblickt in Ordnung denjenigen praktischen Sinn, welcher jedem Dinge im Haushalt den gebührenden Platz nicht nur zu geben weiß, sondern ihn auch unerträglich gibt und immer wieder gibt.

Doch Ordnung besteht sich nicht nur auf äußere Dinge. Unsere ganze Lebensführung muß nach den Forderungen des Gesetzes ordnungsgemäß sein. Auch der Künstler kennt eine künstlerische Ordnung. Die Musik hat ihre Takte und Tonarten, die Dichtkunst ihre Metrik, die Malerei ihre Perspektive, die Baukunst ihre Säulen, ihre Säulenordnungen. Ordnung ist also nicht nur reinlich, sie ist auch geistig, sie ist sachgemäß.

Häusliche Ordnung ist notwendig für uns, wenn Leib und Seele, Hab und Gut bestehen sollen. Es gibt auch Kanakiten der Ordnung unter uns, „Hausdrachen“ heißen, welche gerade alle jenen idealen Güter, welche sie zu schätzen und zu schützen haben, zerstören, zerstören sie über dem Mittel den Jwed oder sie maskieren Herrschaft, Laune und Oede des Geistes mit der schönen häuslichen Tugend. Die Grazien haben meistens nicht an ihren Wegen gestanden und wo sie sich schickern einer solchen Schwelle haben, da verhalten sie liehender ihr Angesicht, die holden Götinnen, wenn aus weihem Schaum der — Seife — nicht Aphrodite, sondern ein fürchterlicher Pantoffel erhebt, unter dessen Wucht die armen Götinnen, die verschüchterten Kinder, das abgebezte Hauspersonal sich ächzend beugen müssen.

Ordnung ist nicht Despotie, sondern nur der freundliche, gehorsame Diener der Liebe. Sie soll für die Wohlfahrt, das Wohagen der Angehörigen schaffen und nicht um ihrer selbst willen. Sie achtet nicht gering Gesundheit und Frohsinn und bietet sich, Freude und Vertraulichkeit zu führen. Die Ordnung hat also der Liebe zu geborchen und es steht ihr wohl an, den Rat der Schönheit zu hören, denn erst mit dieser im Bunde ist sie vollkommen. Die Luft in einem Raume, in welchem selbst die strengste Ordnung allein gewaltet hat, wird uns kühl anwehen wie die profanste Müdigkeit selber, wenn nicht die Schönheit darin war, die alles poetisch und anmutig zu gestalten wußte. Ordnung sei uns zweite Natur, unser Tun und Handeln Schönheit, unser Dichten und Trachten Liebe.